



---

# Verordnung über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Marktverordnung; MaV)

Vom 2. Februar 2015 (Stand 1. April 2019)

---

*Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,*

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (MaG; RIG 81.1),

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1**      Standaufstellung

<sup>1</sup> Das Aufstellen der Stände hat so zu geschehen, dass die Zugänge zu den Seitengassen oder Strassen sowie zu Haus- und Ladentüren frei sind. Den Anordnungen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Das Aufstellen und Wegräumen der gemeindeeigenen Marktstände erfolgt durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Standplatz ist am jeweiligen Markttag von 7.30 bis 9.00 Uhr zu beziehen und aufzurichten. Der Standplatz darf erst ab 17.00 Uhr abgebaut werden und ist bis 18.00 Uhr zu räumen. \*

### **Art. 2**      Lautsprecher

<sup>1</sup> Der Einsatz von Lautsprecheranlagen zwecks Anpreisung von Waren kann auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Bei einer allfälligen Bewilligung ist auf die Anwohner und Nachbarstände Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 3**      Marktstände

<sup>1</sup> Jeder Marktfahrer hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem genauen Namen und Wohnort anzubringen. Dies gilt ebenfalls für Vereine und gemeinnützige Institutionen.

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Den Standmietern ist es untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Marktständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

## **II. Offizielle Warenmärkte**

### **Art. 4** Bewilligung sowie An- und Abmeldung

<sup>1</sup> Die Anmeldung für den Besuch der Märkte hat mindestens 20 Tage vor dem Markttag schriftlich mit dem Gesuchsformular der Gemeinde zu erfolgen.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall hat der Marktteilnehmer die Gemeinde spätestens zwei Tage vor dem Markttag zu informieren.

### **Art. 5** Standplatzzuteilung und Stammplatz

<sup>1</sup> Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde.

### **Art. 6** Transportmittel und Ladegut

<sup>1</sup> Das Abstellen der Transportmittel und des Ladeguts aller Art hat nach den Anweisungen der Gemeinde zu geschehen.

### **Art. 7** Abfallentsorgung

<sup>1</sup> Die Abfälle des Markts werden durch die Gemeinde entsorgt. Die Abfälle sind in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern in handelsübliche Abfallsäcke zu deponieren.

## **III. Tiermärkte**

### **Art. 8** Auffuhr

<sup>1</sup> Sämtliche Tiere müssen an den Markttagen auf dem Marktplatz aufgetrieben und an den eigens dazu bestimmten Latten angebunden beziehungsweise in den dazu bestimmten Boxen getrieben werden. Dasselbe gilt auch für die verschiedenen Verkaufsmärkte bzw. Schau- und Prämierungstage.

---

**Art. 9** Marktaufsicht

<sup>1</sup> Den Anordnungen der Tierärzte, Marktleiter und der Gemeinde ist strikte Folge zu leisten.

**IV. Gebühren**

**Art. 10** Gebühren

<sup>1</sup> Für die Durchführung eines Markts durch eine Organisation wird eine pauschale Gebühr zwischen 20 und 2'000 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für die Standplätze an den offiziellen Warenmärkten sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. bei eigenem Verkaufsstand: 7 Franken pro Laufmeter;
- b. Verkaufsstand der Gemeinde (3.50 m): 55 Franken pro Stück;
- c. Aussteller von landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen: 2.50 Franken pro Quadratmeter belegte Fläche;
- d. Abfallgebühr pro Marktteilnehmer: 3 Franken
- e. Stromgebühr pro beziehender Marktteilnehmer: 7 Franken.

<sup>3</sup> Wird neben dem Stand noch zusätzlicher Boden belegt, wird dieser zur Standlänge gemessen.

<sup>4</sup> Angebrochene Meter werden als ganze Meter berechnet. Die Gebühren werden am Markttag direkt eingezogen.

**V. Zuständigkeiten und Vollzug**

**Art. 11** Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Festsetzung der Markttermine und des Marktgebiets in Absprache mit dem Kanton;
- b. die Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung eines Markts sowie die Festsetzung der entsprechenden Auflagen und die Gebühr;
- c. Entscheide über Reduktion oder Erlass von Gebühren.

**Art. 12** Gemeindepolizei

<sup>1</sup> Der Gemeindepolizei als Marktaufsicht obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Organisation der Märkte, insbesondere Publikation der Marktstage, Administration der An- und Abmeldungen, Bewilligungserteilung, Standplatzzuweisung, Organisation des Aufrichtens und Wegräumens der gemeindeeigenen Marktstände sowie die Abfallentsorgung in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst der Gemeinde;
- b. die Organisation der Sicherheitsvorkehrungen wie Strassensperrungen und Verkehrsregelungen;
- c. die Bewilligung für die Nutzung von Lautsprecheranlagen;
- d. die Erteilung von Anweisungen betreffend das Abstellen von Transportmitteln und Ladegut.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 13** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
02.02.2015	15.03.2015	Erlass	Erstfassung	-
02.04.2019	01.04.2019	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	--

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	02.02.2015	15.03.2015	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 3	02.04.2019	01.04.2019	eingefügt	--